

BGer 6B 358/2018 vom 9. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_358_2018

FR: TF 6B 358/2018 du 9 avril 2018

IT: TF 6B 358/2018 del 9 aprile 2018

Regeste

Kostenerlassgesuch, Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat auf die Gesuche des Beschwerdeführers um Erlass der Verfahrenskosten betreffend die Beschlüsse vom 3. Januar 2017 und 23. Mai 2017 mit Entscheiden vom 7. Juni 2017 und 19. Oktober 2017 nicht ein. Auf die dagegen gerichteten Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein (Urteile 6B_842/2017 vom 15. September 2017 und 6B_1329/2017 vom 23. Januar 2018). Am 31. Januar 2018 ersuchte der Beschwerdeführer erneut um Erlass der Verfahrenskosten betreffend die Beschlüsse vom 3. Januar 2017 und 23. Mai 2017. Das Kantonsgericht trat darauf mit Entscheid vom 12. Februar 2018 nicht ein. Beim Erlassgesuch vom 31. Januar 2018 handle es sich um eine abgeurteilte Sache, zumal der Beschwerdeführer damit auch keine neuen Tatsachen geltend mache. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung kantonalen Rechts und des Sachverhalts wegen Willkür, vgl. Art. 95 und 97 Abs. 1 BGG) qualifizierte Rügeanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht ansatzweise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte.

E. 4

Ausnahmsweise ist von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 66 Abs. 1 Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.